

Löblicher Gemeinderath der Stadt Wien!

Seit länger als zwei Jahren harret die Hundefrage ihrer Erledigung

Regelmäßig, so oft die Sanitätssection ihre Vorschläge in dieser Beziehung zur Abstimmung bringt, geht das Plenum des Gemeinderathes darüber zur Tagesordnung.

Inzwischen bestehen die Gefahren, welche das Wesen der Hundefrage bilden, fort und die Bevölkerung verlangt dringend und allseitig Abhilfe der herrschenden Uebelstände.

Diese sind insbesondere: die Gefahr der Hundswuth, welche durch die bis jetzt bestehenden Maßregeln nur noch mehr befördert wird; der Mangel einer öffentlichen Pflege der Hunde; die Unduldsamkeit der hundepolizeilichen Bestimmungen, welche auch die Privatpflege dieses nützlichen oder mindestens angenehmen Thieres auf das Aeußerste erschwert; ferner die sowohl mit den natürlichen Rechtsansprüchen als mit dem Strafgesetze selbst auf's Grellste widerstreitende Abfangung und Abtödtung gesunder Hunde, welche vielleicht nur in Folge einer momentanen Unachtsamkeit des Eigenthümers in dem Zustande, in welchem sie der Schöpfer in's Dasein rief, die Straße betreten, ohne nur im mindesten der ihnen angedichteten Gefährlichkeit als reisender Thiere sich bewusst zu sein; endlich der Mangel einer officiellen Aufklärung über die Pflichten

der Hundebesitzer gegen ihre Thiere, sowie wirksamer Maßregeln, um der Verwahrlosung und Ueberbürdung dieser Thiere entgegenzutreten.

Diesen Mängeln kann nur durch eine systematische Hunde-Ordnung abgeholfen werden, welche auf den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit beruhend, dem Bürger für den Schaden, welchen sein Hund bereiten kann, die Verantwortlichkeit überläßt; die Hundepolizei aus der „Maxe“ des Abdeckers in die Hände der allgemeinen Sicherheitsorgane überliefert; der Verwahrlosung und übermäßigen Vermehrung der Hunde durch die Verpflichtung der allgemeinen Anmeldung derselben unter gleichzeitiger Einhebung einer Gebühr controlirend entgegentritt; die Thätigkeit des Abdeckers auf das nächtliche Abfangen herrenloser und die Requirirung sanitätsgefährlicher Hunde beschränkt und im Uebrigen die öffentliche Pflege der Hunde, deren gemüthliches Verhältniß zu den Menschen sie einer besonderen Rücksichtnahme werth machen soll, zu einer Pflicht der Gemeindevertretung macht, welcher durch Verbreitung der Kenntniß der Bedingungen der Natur und Pflege des Hundes, sowie thatsächlich durch Herstellung gewisser öffentlicher Einrichtungen im Interesse der Gesundheit der Hunde Genüge geleistet werden kann.

Die öffentliche Pflicht des Bürgers, der Gemeindevertretung dort, wo es am Plage ist, unter die Arme zu greifen, veranlaßte den Gefertigten, dem löblichen Gemeinderathe Wiens diese Vorlage zu unterbreiten, umsomehr, als sich derselbe durch seine Erfahrung und nach allen Seiten hin wohldurchdachte Erörterung dieser Frage besonders berufen fühlte, den Gemeindevertretern eine Vorlage zu liefern, auf deren Grundlage sich auch die entgegengesetztesten Anschauungen endlich zu einem gemeinschaftlichen Entschlusse vereinigen können.

Was insbesondere die Furcht vor der Hundswuth anbelangt, glaubt der Gefertigte dieselbe durch die in dieser Arbeit enthaltenen

medicinischen Beweisführungen, sowie durch Zusammenstellung statistischer Uebersichten aus officiellen Mortalitätstafeln (deren Benützung ihm durch die besondere Güte des Directors des statistischen Bureaus der Stadt Wien, Herrn Dr. Glatter's, ermöglicht wurde) auf ihr richtiges Maß zurückgeführt und die einzig richtige Methode, der Entstehung der Hundswuth entgegenzutreten, dargelegt zu haben.

Und so möge denn diese Arbeit ihre gerechte Würdigung finden, damit der Zustand der gegenwärtigen Rechtlosigkeit und Widersinnigkeit ehebaldigst beseitigt werde und an deren Stelle auch in der Hundepolizei die Quelle alles Rechtes treten könne: die Vernunft.

Den 6. December 1864.

Dr. Alfred Jurnitschek.

Wien, Stadt, Mellerhof.